

Die Schöffenstühle urtheilten nur auf Grund des allgemeinen Landrechts und lehnten es ab, über Angelegenheiten Recht zu sprechen, die durch eine vom Landesherrn bestätigte Willkür geregelt waren. In solchen Angelegenheiten war allein der Rath der Stadt selbst zuständig<sup>1)</sup>.

Das erwähnte Verbot des Rechtszuges nach Magdeburg stützte sich auf das den sächsischen Fürsten unterm 25. März 1423 verliehene kaiserliche Privileg, wonach keiner ihrer Unterthanen vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durfte ausser vor das kaiserliche Hofgericht in Fällen der Rechtsverweigerung (*privilegium de non evocando*)<sup>2)</sup>.

Zwar war dieses Recht den Kurfürsten bereits durch die goldene Bulle gewährleistet, aber durch das Privileg von 1423 ward es in weitester Ausdehnung und für alle Nachfolger Friedrichs des Streitbaren, mithin nicht blos für die Kurfürsten, bestätigt. Es war hauptsächlich gegen die westfälische Veme gerichtet. Aber bei dem geheimen Verfahren und der weitverzweigten Gliederung derselben war es fast unmöglich, ihrem Einflusse anders entgegenzuwirken, als indem man sich ihr selbst anschloss. Daher liessen sich viele Fürsten und Rathspersonen der Städte nur deshalb als Freischöffen in das heimliche Gericht aufnehmen, um sich und ihre Unterthanen gegen Anklagen um so besser vertheidigen zu können. Ebenso wie Friedrich der Streitbare waren auch Kurfürst Friedrich II. und dessen Bruder Herzog Wilhelm III. Freischöffen<sup>3)</sup>. Der letztere, der in seiner Landesordnung von

*Lubenicz wegen.* — Desgl. 1491 Reise des Stadtschreibers nach Leipzig; *item 18 gr. vor ein rechtspruch die stat und den kretzschmar zcu Bostendorff belangende.*

1) Wassersleben S. 360: ... *ouch abir die stadwillekor geburt uns keyn recht czu sprechen, denne man held sy moglich* (aus einem Magdeburger Urtheil; es handelt sich um das Drittheil der Frau). — Urtheilbuch A. XXII. 73h Bl. 12: ... *und mag en mit zweyen uß dem rate der schult nicht derynnern von rechtis wegen, eß were denne solche bestetigete wilkor bestetiget und vorsigilt mit des landishern, von dem das gerichte ginge, das eyner den andern mit zwen adder drien uß dem rate irynnern moge: uber solche wilkor pflegen wir nicht zcu sprechen, nach dem mol sie ist widder ein bescriben recht...* (aus einem Leipziger Urtheil). 2) Weck S. 179. 3) Th. Lindner, die Veme, Münster und Paderborn 1888, S. 508.